



HESSISCHER LANDTAG

21. 11. 2023

Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Robert Lambrou (AfD),
Dimitri Schulz (AfD), Klaus Herrmann (AfD) und Dirk Gaw (AfD) vom 12.09.2023**

Aktuelle Flüchtlingssituation in der Stadt Gießen –Teil II

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

In Gießen sind laut einschlägiger Presseberichterstattung in den vergangenen Wochen – nebst der 90 Plätze „in der Regelunterbringung beim Caritasverband“ - Flüchtlingsunterkünfte mit insgesamt 230 Plätzen in einer schulzugehörigen Turnhalle, einer Sporthalle, zwei Hotels sowie dem ehemaligen Kreisveterinäramt neu eingerichtet worden, in denen vor allem sogenannte unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) mit Herkunft aus Afghanistan, Syrien, Somalia und Äthiopien untergebracht sein sollen. Die Unterbringung der asylsuchenden Personen in den neu eingerichteten Flüchtlingsunterkünften sei aus folgenden Gründen erforderlich geworden und durch folgende Umstände begleitet: Da das hierzu erforderliche Fachpersonal fehle, könnten die bei der Inobhutnahme von umA gesetzlich vorgeschriebenen Erstbefragungen nicht durchgeführt und die betreffenden Personen vorerst nicht in andere im Bundesgebiet gelegene Flüchtlingseinrichtungen umverteilt werden. Zudem verzeichne die Stadt Gießen in jüngster Zeit einen Höchststand im Zuzug von Flüchtlingen mit insgesamt über 110 Personen allein in der Zeit vom 28.08.2023 bis 06.09.2023. Angesichts dieses Höchststandes im Flüchtlingszuzug gegenüber der fehlenden Möglichkeit zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Erstbefragungen und Weiterverteilung der betreffenden umA – der Zugang überschreitet den Abgang – sei jedoch mit einer Verschärfung der Unterbringungssituation zu rechnen. Dieser Umstand ist seitens der Stadträtin und Jugenddezernentin Gerda Weigel-Greulich (Grüne) in einer kurzfristig anberaumten Pressekonferenz mit den Worten „Wir sind überall am Limit und darüber“ kommentiert worden; auch dürfe das direkte Nebeneinander von Schulalltag und Flüchtlingsunterbringung ihrer Aussage nach „kein Dauerzustand“ werden. Im Anschluss an die Flüchtlingsunterbringung sei es des Weiteren zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen vier Einwohnern der besagten Liegenschaften gekommen, welche einen Polizeieinsatz nach sich gezogen habe. Zwischen einem Autoaufbruch im nahegelegenen Parkhaus und der Flüchtlingsunterbringung werde demgegenüber „kein Zusammenhang“ gesehen. Eine Information der in der Umgebung der Flüchtlingseinrichtungen ansässigen Anwohnerschaft sei vor der Einrichtung der Flüchtlingsunterkünfte im Übrigen nicht erfolgt.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und dem Kultusminister wie folgt:

Frage 1. Aus welchem Grund ist eine Information der in der Umgebung der Flüchtlingseinrichtungen ansässigen Anwohnerschaft über die erfolgte Einrichtung der Flüchtlingseinrichtungen nicht erfolgt?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Es handelt sich nicht um Einrichtungen, die seitens des Landes betrieben oder genutzt werden.

Frage 2. Können der Sportunterricht und die allgemeinen sportlichen Aktivitäten, welche zuvor in der nunmehr belegten Schulturnhalle und Sporthalle durchgeführt worden sind, für die Dauer der Belegung an alternativen Örtlichkeiten durchgeführt werden?

Falls ja: An welchen Örtlichkeiten und in welcher Form?

Die Unterbringung von Personen in Turnhallen wurde nach Auskunft der Universitätsstadt Gießen als zuständiger Schulträger mit Ablauf der Herbstferien beendet, sodass die Hallen vollumfänglich für den Schulsport nutzbar sind.

Frage 3. Hat es über die Belegung der schulzugehörigen Turnhalle hinausgehende Beeinträchtigungen des Schulbetriebes gegeben, welche Frau Weigel-Greilich (Grüne) zu der Aussage bewogen haben, das direkte Nebeneinander von Schulalltag und Flüchtlingsunterbringung dürfe „kein Dauerzustand“ werden?

Falls ja: In welcher Form?

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse zu weiteren Beeinträchtigungen vor.

Frage 4. Wie viele Unterbringungsplätze für umA stehen im Land Hessen derzeit insgesamt zur Verfügung und wie viele dieser Plätze sind derzeit belegt?

Die Jugendhilfeplanung und Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (umA) erfolgt in kommunaler Zuständigkeit. Daher ist eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung nicht möglich.

Frage 5. Wie beabsichtigt die Landesregierung zukünftig mit dem Problem von Überbelegungen und Überforderungen der Kommunen bei der Unterbringung und Betreuung von asylsuchenden Personen umzugehen?

Um den Zuweisungsprozess aus der Erstaufnahme für die Landkreise und kreisfreien Städte so planbar und verlässlich wie möglich zu gestalten, steht das Land im engen und regelmäßigen Austausch mit den Kommunalen Spitzenverbänden. Darüber hinaus wird den Gebietskörperschaften quartalsweise die zu erfüllende Aufnahmequote für das anstehende Quartal durch die Zuweisungsstelle des Regierungspräsidiums Darmstadt mitgeteilt und die zuzuweisenden Personen in der Regel mit einer Vorlaufzeit von 14 Tagen vor Ankunft in der Kommune angekündigt.

Die Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten ist in Hessen, dem Landesaufnahmegesetz (LAG) folgend, die gesetzliche Aufgabe der Landkreise und Gemeinden. Insofern entscheiden diese in eigener Zuständigkeit über die Schaffung und Belegung von Unterbringungsplätzen. Um die Kommunen und Gemeinden bei der Unterbringung und Betreuung von zugewiesenen Personen zu unterstützen, die leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, erhalten die Landkreise und Gemeinden vom Land eine Erstattung nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) in Form einer Pauschale pro Person und Monat, § 7 Abs. 1 LAG. Des Weiteren werden die Kosten für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung erstattet, soweit sie den Betrag von 10.000 € je Person und Kalenderjahr übersteigen. Die Erstattung erfolgt in diesen Fällen nach Einzelnachweis, § 7 Abs. 2 LAG. Das Land steht mit den Kommunalen Spitzenverbänden im regelmäßigen Austausch.

Bezüglich der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern und der für entsprechende Einrichtungen und Gruppen erforderlichen Betriebserlaubnisse nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII wurde seitens des Ministeriums für Soziales und Integration mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine Überarbeitung der bereits im Jahr 2015 erstellten sogenannten „Praxishinweise: Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII für Einrichtungen zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (umA)“ vorgenommen. Diese überarbeiteten Praxishinweise wurden nachfolgend Gegenstand eines Beschlusses des Landesjugendhilfeausschusses. Die Praxishinweise ermöglichen dem Landesjugendamt, abweichend von den durch das SGB VIII und die „Einrichtungsrichtlinien (§§ 45 ff. SGB VIII)“ vorgesehenen Standards, bei Bedarf flexible Lösungen zur Unterbringung der umA unter Anwendung aller Ermessens- und Handlungsspielräume zu prüfen. Eine solche Prüfung ist jeweils nach den Erfordernissen des Einzelfalls und der konkreten regionalen und lokalen Unterbringungssituation vorzunehmen.

Wiesbaden, 14. November 2023

Kai Klose